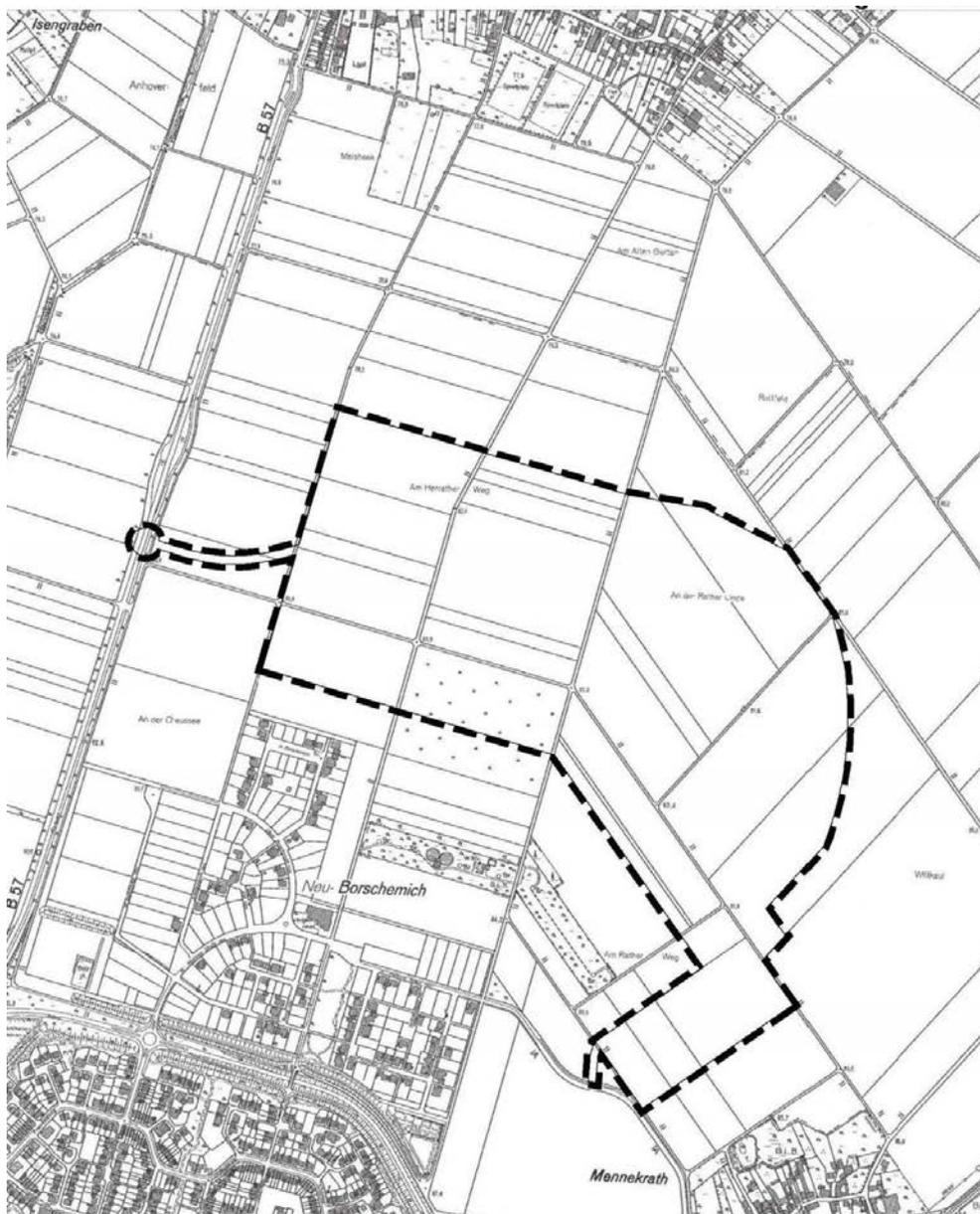


**Zusammenfassende Erklärung**  
**zur**  
**21. Änderung des Flächennutzungsplanes**  
der Stadt Erkelenz (Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/  
Oberwestrich, Berverath),  
**Erkelenz-Mitte**



Übersicht über den Geltungsbereich

## **Zusammenfassende Erklärung**

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ist dem Flächennutzungsplan eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, beizufügen.

Der fortschreitende Tagebau Garzweiler II wird etwa im Jahre 2023 bis 2028 die bergbauliche Inanspruchnahme und die damit einhergehende Umsiedlung von 5 Ortslagen (Keyenberg, Kuckum, Unterwestrich, Oberwestrich und Berverath) erforderlich machen.

In seiner Sitzung am 28.04.2014 hat der Braunkohlenausschuss die Erarbeitung des Braunkohlenplans "Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath" beschlossen und am 22.06.2015 den Braunkohlenplan aufgestellt. Die Genehmigung der Landesregierung wird bis Jahresende 2015 erwartet.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die bevorstehende Umsiedlung führt die Stadt Erkelenz die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes (Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich und Berverath), Erkelenz-Mitte durch. Der Rat der Stadt fasste in seiner Sitzung am 24.09.2014 den Aufstellungsbeschluss für die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes, in der Sitzung am 24.06.2015 den Beschluss zur Offenlage n. § 3 Abs. 2 BauGB und in der Sitzung am 16.09.2015 den Feststellungsbeschluss. Mit Verfügung der Bezirksregierung Köln vom 05.01.2016 wurde die 21. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 BauGB genehmigt. Sie trat mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung am 22. Januar 2016 in Kraft.

Eine Konkretisierung der Planung erfolgt auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. XXII „Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich, Berverath“, Erkelenz-Mitte.

Die Flächennutzungsplanänderung sowie die Aufstellung des Bebauungsplans wurden mit intensiver Beteiligung der Umsiedler vorgenommen. Der resultierende städtebauliche Gestaltungsplan sieht ein Nebeneinander der 5 Altorte vor, mit zentralen Einrichtungen in der Mitte des Neuortes, verbindenden Grünstrukturen sowie einem Landschaftssaum im Übergang zur freien Landschaft.

### **1 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten**

Im Zuge der Umweltprüfung zum Braunkohlenplan-Verfahren wurden sieben verschiedene Suchräume innerhalb des Erkelenzer Stadtgebietes betrachtet und mögliche Umweltauswirkungen innerhalb der Suchräume vergleichend gegenübergestellt. Abgeleitet aus den herausgearbeiteten Wertelementen und Empfindlichkeiten der einzelnen Schutzgüter und unter Berücksichtigung rechtlicher Maßgaben wurden die Standorte geprüft und Empfehlungen zur Ansiedlung eines bis zu 70 ha großen Umsiedlungsstandortes innerhalb der betrachteten Suchräume gegeben.

In allen Suchräumen würden bei der Realisierung einer Umsiedlung großflächig Böden mit sehr guten Filter- und Puffereigenschaften und hoher Bodenfruchtbarkeit verloren gehen, die vom Geologischen Dienst NRW überwiegend als besonders schutzwürdig bewertet werden. In Bezug auf die Flächen-Empfehlungen konnte aufgrund der Großflächigkeit diesbezüglich keine effektive Unterscheidung getroffen werden. Die Ansiedlung einer neuen Ortschaft würde überall zu wesentlichen Veränderungen des lokalen Landschaftsbildes führen und für die vorhandenen, benachbarten Ortschaften ginge wohnungsnaher Freiraum verloren. Weiterhin gingen überall vergleichsweise groß-

flächig bestehende Lebensräume für Tiere und Pflanzen verloren. In allen Suchräumen wären archäologische Funde wahrscheinlich.

Eine gemeinsame Umsiedlung der Orte wäre in den Suchräumen Erkelenz-Nord, Erkelenz-Oerath und Schwanenberg ohne aktive Lärmschutzmaßnahmen möglich.

Auch die Auswirkungen durch umsiedlungsbedingte neue Erschließungsverkehre auf die heutige Bevölkerung wären hier vergleichsweise gering. Weitere Restriktionen, wie bspw. Abstände zu Hochspannungsleitungen, landwirtschaftlichen Betrieben oder Wald, würden den Planungsspielraum in einigen Suchräumen deutlich einschränken.

Der Umsiedlungsstandort Erkelenz-Nord weist im Vergleich zu den anderen Suchräumen eine vergleichsweise geringe Sensibilität auf. Er wurde von den stimmberechtigten Einwohnern der 5 Dörfer Keyenberg, Kuckum, Unter- und Oberwestrich und Berverath mit einer deutlichen Mehrheit gewählt.

## **2 Berücksichtigung der Umweltbelange**

Die Stadt Erkelenz hat nach der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung unter Berücksichtigung vorliegender, umweltrelevanter Informationen festgelegt.

Es wurden die umweltrelevanten Wirkungen des Vorhabens auf die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgüter ermittelt. Hierbei wurden die Ergebnisse der Umweltprüfung und Fachgutachten der höheren Planungsebenen berücksichtigt (Umweltprüfung zum Braunkohlenplan Umsiedlung Keyenberg, Kuckum, Ober-/ Unterwestrich, Berverath), wobei eine entsprechende inhaltlich-fachliche Absichtung i.S.v. § 2 Abs. 4 BauGB sowohl zur Änderung des Flächennutzungsplans als auch zum Bebauungsplan-Verfahren erfolgte. Ferner wurden im Rahmen der Bauleitplanverfahren zur Umsiedlung weitere konkretisierende Untersuchungen und Gutachten erstellt, die in der Umweltprüfung berücksichtigt wurden.

Die Umweltfolgenabschätzung wurde vergleichend für die Fälle 'Ist-Situation', 'Prognose Nullfall' und 'Prognose Planfall' vorgenommen.

Zur Gewährleistung gesunder Wohnverhältnisse können durch passive Lärmschutzmaßnahmen, wie die Anordnung der Gebäude und Nutzungsgliederung (lärmintensivere Nutzungen wie landwirtschaftliche Betriebe und Gewerbebetriebe am Siedlungsrand) die Orientierungswerte der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) in den Allgemeinen Wohngebieten sowie den Mischgebieten weitestgehend eingehalten werden. Die Auswirkungen auf die bestehenden öffentlichen Verkehrswege durch den vorhabenbedingten Quell- und Zielverkehr sind verhältnismäßig gering, so dass mit einer Erhöhung um weniger als 0,5 dB(A) im Bereich bestehender baulicher Nutzungen keine relevanten Lärmbelastungen für die angrenzenden Bewohner zu erwarten sind.

Durch die Realisierung der Umsiedlungen werden intensiv genutzte Ackerflächen mit geringem ökologischem Wert in Wohngebiete umgewandelt. Erhebliche Auswirkungen auf den Naturhaushalt resultieren durch den Lebensraumverlust von Feldvogelarten sowie der Inanspruchnahme besonders schutzwürdiger Böden.

Die durchgeführte Artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass aus dem geplanten Vorhaben artenschutzrechtliche Konflikte resultieren, da Fortpflanzungs- und Ruhestätten der planungsrelevanten Feldvogelarten Feldlerche, Kiebitz und Rebhuhn zerstört werden. Durch funktionserhaltende Maßnahmen auf anderen Flächen im naturräumlichen Zusammenhang kann die Zulässigkeit des Vorhabens aber gewahrt bleiben.

Durch die Bebauung werden Böden versiegelt, die vom Geologischen Dienst NRW als besonders schutzwürdig bewertet werden (hohe natürliche Fruchtbarkeit, Regelungs- und Pufferfunktion). Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung muss daher das Maß der Bodenzerstörung und -schädigung durch entsprechende Maßnahmen und Festsetzungen auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt werden und der Eingriff in den Boden kompensiert werden.

Da das Plangebiet überwiegend im Bereich von Wasserschutzgebieten liegt, müssen die geltenden Schutzgebietsverordnungen beachtet werden. Für die Anlage der süd-östlichen Erschließungsstraße, welche in der Wasserschutzzone II liegt, wurde eine Befreiung erteilt, deren Nebenbestimmungen beachtet werden müssen.

Die Versickerung erfolgt überwiegend über zwei Regenrückhalteanlagen im Norden des FNP-Änderungsbereiches, die auch der Vermeidung von Hochwasserspitzen dient.

Mit der Realisierung der Umsiedlung kommt es zu einem Verlust von nächtlichen Kaltluftentstehungsflächen mit einer Verschiebung in Richtung siedlungsklimatischer Verhältnisse sowie einer geringfügigen Zunahme von Abgasen aus dem Straßenverkehr und Hausbrand.

Die Siedlungsneubegründung wird das Landschaftsbild deutlich verändern. Für das Plangebiet ist eine umfassende Eingrünung vorgesehen, die im Flächennutzungsplan als Grünfläche mit der Zweckbestimmung ‚Ortsrandeingrünung‘ in den Grundzügen vorgegeben wird. Dies trägt zur gestalterischen Einbindung in die Landschaft und insofern zur Kompensation der Eingriffe in das Landschaftsbild bei. Die vorgesehenen Parkanlagen dienen zudem der Erholungsnutzung als Ausgleich für die Inanspruchnahme von Freiraum.

Die Belange der Eingriffsregelung werden im Landschaftsplanerischen Fachbeitrag zum Bebauungsplan abgehandelt. Dieser beinhaltet auch Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft auf den Grünflächen innerhalb des Plangebietes.

Es befinden sich keine eingetragenen Bau- und Bodendenkmäler im Geltungsbereich. In Bezug auf die Betroffenheit von Kulturgütern (insbesondere archäologisch bedeutsame Fundstellen) wurden im Rahmen des Verfahrens vertiefte Untersuchungen durchgeführt, um Eingriffe in der Bauphase zu vermeiden. Inzwischen liegen archäologische Bodenfunde vor, die als denkmalwert angesehen werden. Nach den vorliegenden Informationen stehen die Erkenntnisse aus den bisherigen Grabungen einer Entwicklung des Plangebietes als Umsiedlungsstandort nicht entgegen. Eine abschließende Beurteilung der Bedeutung und der Auswirkungen beim Schutzgut Kultur- und Sachgüter kann aber erst nach einer Bewertung der archäologischen Sachverhaltsermittlung und Funde durch den Landschaftsverband Rheinland erfolgen. Ggf. erforderliche Regelungen zum Umgang mit den archäologischen Funden erfolgen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

### **3 Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung**

Die öffentliche Bekanntmachung des Termins der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde mit Amtsblatt Nr. 8 vom 10.04.2015 bekannt gemacht. Am 28.04.2015 wurde die Öffentlichkeit im Rathaus der Stadt Erkelenz unterrichtet. Seitens der Öffentlichkeit wurden keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vorgetragen.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 27.03.2015 eingeleitet. Während dieser Beteiligungsphase sowie der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung (Offenlage) vom 06.07.2015 bis 07.08.2015 gin-

gen abwägungsrelevante Stellungnahmen ein. Schwerpunktmäßig handelte es sich dabei um die folgenden Themen:

- Lage von Grundwassermessstellen im Plangebiet und Niederschlagsversickerung
- Verkehrlicher Anschluss des Plangebietes an die B 57 über einen neu zu errichtenden Kreisverkehr
- Belange der Landwirtschaft hinsichtlich der Auswirkungen der Ansiedlung auf das Wirtschaftswegenetz und der Erreichbarkeit landwirtschaftlicher Flächen
- Anlage der süd-östlichen Erschließungsstraße in der Wasserschutzzone II beim Sportplatz
- Beeinflussung des Plangebietes durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus
- Ausgleichsmaßnahmen und Artenschutz
- Geruchsimmissionen durch Tierhaltung

Der Entwurf der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz wurde in der Zeit vom 06.07.2015 bis 07.08.2015 öffentlich ausgelegt. Bis auf eine Stellungnahme der Landwirtschaftskammer NRW gab es keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit.

Darüber hinaus fand eine kontinuierliche Beteiligung der Umsiedler im Rahmen von Informationsveranstaltungen und Workshops statt. Damit entspricht die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung in vollem Umfang den Anforderungen des Baugesetzbuchs.

Der Anregung des Erftverbandes zur Sicherung der Grundwassermessstellen wird gefolgt, ein entsprechender Hinweis wird in den Flächennutzungsplan aufgenommen. Die Versickerung über belebte Bodenschichten wird im Entwässerungskonzept berücksichtigt.

Die Kosten des Kreisverkehrsplatzes an der B 57 werden von der bergbautreibenden RWE Power AG als Veranlasser übernommen. Die Details der Anbindung werden im nachgeordneten Bauleitplanverfahren geklärt.

Die Anregungen der Landwirtschaftskammer NRW zur Ausgestaltung des Wirtschaftswegenetzes werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung abgestimmt. Durch Ergänzung kurzer Wegabschnitte im Südwesten und Südosten des Plangebietes als Ersatz für die in der künftigen Ortslage entfallenden Wirtschaftswege ist die Erreichbarkeit sicherzustellen. Ein entsprechender Hinweis wird in den Flächennutzungsplan aufgenommen. Dem Vorschlag, die entstehenden, landwirtschaftlichen 'Restflächen' als Kompensationsflächen zu verwenden kann nicht gefolgt werden, da diese Flächen außerhalb des förmlichen Plangebietes liegen und die Stadt Erkelenz nicht Eigentümerin dieser Flächen ist.

Der Hinweis der Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH auf Leitungsverlegung und Kostenträgerschaft durch den Bergbautreibenden werden zur Kenntnis genommen. Den Bedenken der Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH und des Gesundheitsamtes des Kreises Heinsberg gegen die Straßenführung innerhalb der Wasserschutzzone II wird nicht gefolgt. Die Lage der Straße wird beibehalten und nach Maßgabe der Ausnahmegenehmigung der unteren Wasserbehörde ausgeführt. Die Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH ist im weiteren Bauleitplanverfahren zu beteiligen.

Der von der Bezirksregierung Arnsberg vorgetragene Hinweis auf Auswirkungen aus Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geklärt. Ein entsprechender Hinweis wird in den Flächennutzungsplan aufgenommen.

Der Anregung der Unteren Landschaftsbehörde zu einer zeitnahen Umsetzung der artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen im Rahmen des Planvollzuges wird gefolgt. Ein entsprechen-

der Hinweis wird in den Flächennutzungsplan aufgenommen. Der Anregung, die künftige Siedlung landschaftsgerecht in den Landschaftsraum einzubetten, wird in dem Bebauungsplan dadurch Rechnung getragen, dass eine umfassende Ortsrandeingrünung als Ausgleichsmaßnahme geplant ist.

Dem Hinweis auf evtl. erforderliche Geruchsimmissionsuntersuchungen im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren für Vorhaben mit Tierhaltung wird gefolgt. Ein entsprechender Hinweis auf die Klärung der Problematik im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird in den Flächennutzungsplan aufgenommen.

Diese Aspekte sind weitestgehend auch in die Begründung und den Umweltbericht zum Flächennutzungsplan eingeflossen.

Erkelenz, im Januar 2016